

- Investitionsbank mit der Maßgabe, daß die in Anspruch genommenen Limite als zinslose Darlehen gelten und von den Betrieben im II. Quartal unter Anwendung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft abzurechnen sind.
2. In den Monaten Januar bis März 1955 haben die Betriebe das planmäßige monatliche Amortisationsaufkommen in folgender Reihenfolge zu verteilen:
 - a) Abführung der zur teilweisen Tilgung von Investitionskrediten vorgesehenen Amortisationsanteile an die Deutsche Investitionsbank bzw. Deutsche Notenbank.
 - b) Zuführung zum Sonderbankkonto — Generalreparaturen — für planmäßig durchzuführende Generalreparaturen an Hauptanlagen (Vordruck 0752).
 - c) Zuführung zum Sonderbankkonto — Generalreparaturen — für 100 % der Abschreibungen aus Nebenanlagen.
 - d) Zuführung zum Sonderbankkonto — Investitionen — auf Grund der betrieblichen Investitionspläne (Vordruck 0761) oder der bekannten Kontrollziffern sowie auf Grund der bestätigten betrieblichen Planvorschläge für Investitionsvorhaben bis 20 000 DM.
 - e) Abführung der restlichen Amortisationsteile zugunsten des bei der Deutschen Investitionsbank, Zentrale, bzw. deren Bezirksfilialen zu führenden Umverteilungskontos Investitionen der zuständigen übergeordneten Verwaltung bzw. Hauptverwaltung.
 3. Das planmäßige Amortisationsaufkommen der Betriebe im Monat Januar 1955 ist, soweit nicht für einzelne Wirtschaftszweige schon bisher frühere Zahlungstermine festgelegt waren, spätestens Ultimo Januar nach der in Ziff. 2 angeführten Reihenfolge zu verteilen.
 4. In den Monaten Februar und März 1955 müssen diese Abführungen stets zweimal, und zwar am 15. und Ultimo des jeweiligen Monats vorgenommen werden, wenn nicht in Ausnahmefällen die zuständige Hauptverwaltung der Abführung in nur einer Rate bis Ultimo desselben Monats zugestimmt hat.
 5. Solange die monatlich aufzubringenden Planraten für Amortisationen in ihrer Höhe für 1955 noch nicht festliegen, haben die Betriebe das Plansoll des Monats Dezember 1954 der Zuführung zugrunde zu legen.
 6. Die Verrechnung von Spitzenbeträgen aus den Amortisationen des Planjahres 1954 gegen die Planraten für Amortisationen 1955 sowie auch die Zuführung eines eventuellen Mehraufkommens an Amortisationen aus dem Jahre 1954 auf die Sonderbankkonten — Investitionen bzw. Generalreparaturen — ist nicht zulässig. Diese Beträge sind mit der Deutschen Investitionsbank direkt zu verrechnen.
 7. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschnitt D Ziff. 1 stellt die Deutsche Investitionsbank die Mittel zur Finanzierung der planmäßigen In-

vestitionen auf Anforderung der Investitionsträger in dem zur Realisierung vorgesehenen Umfang

- a) im Monat Januar voll durch Limiterteilung,
 - b) in den Monaten Februar und März unter Anrechnung der den Sonderbankkonten — Investitionen — in den Vormonaten zugeführten Amortisationsteile mit den Restbeträgen durch Limiterteilung zur Verfügung.
8. Der Mittelbedarf nach Abschnitt D Ziff. 3 für das I. Quartal 1955 ist bis zum 20. Februar 1955 den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank aufzugeben.

Hierbei sind die dem Sonderbankkonto — Investitionen — im Monat Januar 1955 bereits zugeführten und die in den Monaten Februar und März 1955 planmäßig zuzuführenden Amortisationsteile mit anzugeben.
 9. Die Limite nach Ziff. 7 werden in der Regel monatlich erteilt.
 10. Werden die in einem Monat dem Sonderbankkonto — Investitionen — zugeführten Amortisationsteile im nächsten Monat nicht voll in Anspruch genommen, so wird der verbleibende Restbetrag zusammen mit den weiteren planmäßigen Zuführungen im folgenden Monat bei einer neuen Limiterteilung berücksichtigt.
 11. Die Abrechnung der als Darlehen in Anspruch genommenen Limite ist auf Grund der von den Betrieben für das I. Quartal 1955 aufzustellenden Amortisations- und Gewinnverwendungspläne (Plan 93) und der von den Hauptverwaltungen hierauf aufzustellenden Finanzierungsdeckungspläne für das I. Quartal 1955 mit Stichtag 31. März 1955 nach besonderer Anweisung vorzunehmen.
 12. Die Rückzahlung der Darlehen an die Deutsche Investitionsbank hat aus den Umverteilungskonten Investitionen der Hauptverwaltungen zu erfolgen und muß bis zum 31. Mai 1955 durchgeführt sein.

Berlin, den 24. Februar 1955

Ministerium der Finanzen Deutsche Investitionsbank

M. Schmidt

Ulbrigg Lösch

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Protokoll

Investitionsträger:

Investitionsplan-Nr.:

Betr.: Projekt

Objekt

Kostenplansumme

Ausgefertigt von: Datum:

Das vorliegende Projekt, welches mit einer bestätigten Kostenplansumme von

DM

abschließt, ist vom Investitionsträger (Werkleiter, Investitionsverantwortlichen) mit den Werkträgern (Angehörigen der Fachabteilungen, Aktivisten, Vertretern der Massenorganisationen usw.) nochmals eingehend geprüft worden.